

Vorsicht, Existenzgründer

Umsatzsteuerfalle für Kleinunternehmer

Der Start in die Selbstständigkeit ist mit vielen Vorüberlegungen verbunden. Dabei sollten insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten nicht vergessen werden. Bei Existenzgründern stellt sich zu Beginn regelmäßig die Frage, ob sie ihre Rechnungen mit oder ohne Umsatzsteuer ausweisen möchten. Solange nämlich der Umsatz im ersten Jahr voraussichtlich 17.500 Euro und im darauffolgenden Jahr 50.000 Euro nicht übersteigt, kann gewählt werden.

Nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung müssen Rechnungen nicht mit Umsatzsteuer ausgestellt werden, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro nicht überstiegen hat. Insbesondere viele Existenzgründer machen zunächst von dieser Regelung Gebrauch, da sie sich so auch die Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung sowie einer Umsatzsteuerjahreserklärung ersparen.

Umsatzsteuer bei Investitionen

Rechnungen mit Umsatzsteuer auszustellen, ist aber vor allem dann sinnvoll, wenn man zunächst hohe Investitionskosten hat. Aus diesen Rechnungen kann man sich dann die Umsatzsteuer erstatten lassen. Im Gegenzug ist die erbrachte Leistung zwar 7 oder 19 Prozent teurer, aber bei Leistungen gegenüber Unternehmern stellt dies keinen Wettbewerbsnachteil dar, da diese sich ebenfalls in der Regel die Umsatzsteuer wie-

der erstatten lassen. Zu beachten ist bei den Überlegungen, ob die Rechnungen mit oder ohne Umsatzsteuer gestellt werden sollen, dass es sich bei dem Grenzbetrag von 17.500 Euro um einen Jahresbetrag handelt. Wird das Unternehmen beispielsweise erst zum 1. Juli des Jahres gegründet, darf der Umsatz voraussichtlich nur 8.750 Euro betragen, damit der Existenzgründer überhaupt eine Wahlmöglichkeit hat. Das ist vielen nicht klar. Bei einer Gründung zum 1. Dezember darf der voraussichtliche Umsatz sogar nur noch 1.458 Euro betragen, wenn man von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen will. Dies muss bereits beim Ausfüllen des Bogens für die steuerliche Erfassung beim Finanzamt hinsichtlich der Umsatzprognose beachtet werden.

Wenn der Existenzgründer nämlich gar keine Wahl hat, sondern seine Rechnungen von vornherein mit Umsatzsteuer ausstellen muss und dies nicht tut, muss er die Umsatzsteuer trotzdem an das Finanzamt bezahlen. Damit ist ein Existenzgründer schnell finanziell überfordert, wenn er die Steuern gar nicht eingenommen hat. Nachforderungen gegenüber den Kunden lassen sich meist nicht durchsetzen und wirken nicht gerade vertrauenszerstörend.

Steuerzahlerfreundliches Urteil

Für Existenzgründer, deren Gründungsphase sich über den Jahreswechsel erstreckt, gibt es in dem Zusammenhang ein steuerzahlerfreundliches Urteil. Das Finanzgericht München entschied am

9. Juli 2003 – Az.: 3 K 4787/01 –, dass eine Person bereits im Jahr der Vorbereitung einer geplanten unternehmerischen Tätigkeit als Unternehmer anzusehen ist und die Vorbereitungsmaßnahmen in die Bemessung der Kleinunternehmergrenze mit einzubeziehen sind, sodass die Kleinunternehmerregelung auch angewandt werden kann, wenn der Gesamtumsatz im Jahr der Vorbereitung Null Euro war und im Jahr der Gründung unter 50.000 Euro betragen hat.

Formlose Gewinnermittlung

Unabhängig davon, ob die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird oder nicht, haben Unternehmer mit Betriebseinnahmen von bis zu 17.500 Euro im Jahr eine weitere Wahlmöglichkeit. Sie können bei ihrer Gewinnermittlung für die Einkommensteuererklärung anstelle des Vordrucks der Anlage EÜR auch eine formlose Gewinnermittlung einreichen. Wird von der Möglichkeit der formlosen Gewinnermittlung Gebrauch gemacht, muss diese auch nicht elektronisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sondern sie kann weiterhin in Papierform zum Finanzamt geschickt werden. Zu beachten ist jedoch, dass diese Erleichterung bei der elektronischen Übermittlung nur für die Gewinnermittlung gilt. Der Rest der Einkommensteuererklärung muss dennoch elektronisch eingereicht werden, wenn sogenannte Gewinneinkünfte, also solche aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbstständiger Arbeit, erzielt werden. AK